

GR_GERICHTE S 2018 107 vom 29. Januar 2020

GR Gerichte, 2020-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2018_107

FR: GR_GERICHTE S 2018 107 du 29 janvier 2020

IT: GR_GERICHTE S 2018 107 del 29 gennaio 2020

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Kammer als Versicherungsgericht Vorsitz Pedretti RichterIn von Salis, Audétat Aktuar Ott URTEIL vom 29. Januar 2020 in der versicherungsrechtlichen Streitsache A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. HSG Andrea Cantieni, Beschwerdeführerin gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, Beschwerdegegnerin betreffend IV-Rente

- 2 - 1. A._____, gelernte Drogistin (ohne Erlangung eines Fähigkeitsausweises) und zuletzt im Service/Verkauf ausserhalb des erlernten Berufes tätig, meldete sich am 19. Februar 2013 bei der IV-Stelle des Kantons Graubünden (nachfolgend IV-Stelle) unter Hinweis auf ein psychisches Leiden zum Leistungsbezug an. Am 16. September 2017 gebar sie eine Tochter. 2. Die IV-Stelle gewährte ab Februar 2014 wiederholt berufliche (Integrations- bzw. Eingliederungs-) Massnahmen und tätigte verschiedene medizinische Abklärungen. Insbesondere holte sie ein auf den 6. Januar 2018 datiertes psychiatrisches Gutachten bei Dr. med. B._____ ein. Darin wurde eine emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ (ICD-10 F60.31) und eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittel-gradige depressive Episode (ICD-10 F33.1) diagnostiziert. Ferner betonte Dr. med. B._____ die Problematik von Wechselwirkungen dieser psychischen Erkrankungen und attestierte A._____ zurzeit und in den nächsten Monaten eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Am 24. Januar 2018 wurde zudem eine Haushaltsabklärung durchgeführt und die Ergebnisse im Bericht vom 16. Februar 2018 festgehalten. Dr. med. C._____ vom Regionalen Ärztlichen Dienst Ostschweiz (RAD) kam in seiner Abschlussbeurteilung vom 31. Januar 2018 zum Schluss, dass auf das psychiatrische Gutachten vom

E. 3.1

Die Geburt der Tochter der Beschwerdeführerin am 16. September 2017, welche unbestrittenermassen entsprechende Betreuungsaufgaben mit sich brachte, hätte somit zu einem Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig mit entsprechendem Wechsel der Invaliditätsbemessungsmethode geführt. Die Beschwerdegegnerin legte der Invaliditätsbemessung aber in Berücksichtigung der Rechtsprechung gemäss BGE 143 I 60 sowie dem IV-Rundschreiben Nr. 355 bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs zugrunde und qualifizierte die Beschwerdeführerin weiterhin als Vollerwerbstätige. Denn gemäss BGE 143 I 50 und 143 I 60 war betreffend den Zeitpunkt der Geburt der Tochter der Beschwerdeführerin auf eine revisionsweise

Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente zu verzichten, sofern allein familiäre Gründe für einen Statuswechsel von vollerwerbstätig zu teilerwerbstätig (mit Aufgabenbereich) verantwortlich waren (siehe BGE 144 I 21 E.4.2 und 144 I 103 E.4.2). Die Geburt der Tochter im September 2017 bewirkte somit zwar aus tatsächlicher Sicht einen Statuswechsel, dieser konnte aber zu diesem Zeitpunkt gemäss der Rechtsprechung keinen rechtlich relevanten Revisionsgrund darstellen. Im Nachgang zur vorstehend erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe insbesondere BGE 143 I 50, 143 I 60, 144 I 21 und 144 I 103) zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 (Verfahren 7186/09; Di Trizio gegen Schweiz) beschloss der Bundesrat am 1. Dezember 2017 eine Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201). Dabei wurden insbesondere die Absätze 2 – 4 in Art. 27bis IVV eingefügt, um ein die EGMR-Rechtsprechung berücksichtigendes Berechnungsmodell für die gemischte Methode betreffend teilerwerbstätige Versicherte (mit Aufgabenbereich) festzulegen. Die Übergangsbestimmungen zur IVV-Revision vom 1. Dezember 2017 sehen in Absatz 1 vor, dass laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten, die in Anwendung der (alten) gemischten

- 8 - Methode gesprochen wurden, bis Ende 2018 einem Revisionsverfahren zuzuführen sind. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den 1. Januar 2018. Gemäss Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ist der Rentenanspruch betreffend eine teilerwerbstätige versicherte Person mit Aufgabenbereich aufgrund einer Neuanschuldung zu prüfen, wenn vor dem 1. Januar 2018 ein Rentenanspruch infolge eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden war und die Berechnung nach der neuen Methode gemäss Art. 27bis Abs. 2 – 4 IVV voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führte (siehe zum Ganzen den erläuternden Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] zur Änderung der Verordnung vom 7. Januar 1961 über die Invalidenversicherung, Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte [gemischte Methode], S. 4 und 10 ff.; FLEISCHANDERL, Neues aus den sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts, in: SZS 62/2018, S. 517 ff.).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin stellt sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, dass per 1. Januar 2018 der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode (Gewichtung Erwerb/Haushalt: 40 %/60 %) zu bemessen sei. Dazu führt sie aus, dass praxismässig diejenige Methode der Invaliditätsbemessung anzuwenden sei, welche der Tätigkeit entspreche, welche die versicherte Person im Zeitpunkt der massgebenden Rentenverfügung ausüben würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Ferner legte die Beschwerdegegnerin dar, dass die Beschwerdeführerin infolge der Geburt ihrer Tochter am 16. September 2017 (ab dem 1. Januar 2018) ohne die gesundheitlichen Einschränkungen in einem Pensum von 40 % erwerbstätig wäre und wandte die (neue) gemischte Methode mit einer Gewichtung des Erwerbsanteils von 40 % an. Bis am 31. Dezember 2017 stelle rechtsprechungsgemäss die Teilzeitarbeit im Erwerbsbereich in der vorliegenden Konstellation kein Grund für eine Revision bzw. eine Abstufung oder Befristung einer Rente bei einer erstmaligen (rückwirkenden) Rentenzusprache dar. Ab dem 1. Januar 2018 würden Teilerwerbstätige

- 9 - infolge der revidierten IVV nicht mehr grundsätzlich schlechter gestellt und das EGMR-Urteil vom 2. Februar 2016, welches sich auf das bis am 31. Dezember 2017 anwendbare (alte) Berechnungsmodell der gemischten Methode bezogen habe, sei nicht

mehr relevant. Unter Hinweis auf das IV-Rundschreiben Nr. 372 vom 9. Januar 2018 wurde festgehalten, dass ab dem 1. Januar 2018 ein Statuswechsel (allein aus familiären Gründen) wieder ein möglicher Revisionsgrund bzw. als Grund für eine gleichzeitige Abstufung oder Befristung bei einer erstmaligen Rentenzusprache gelte. Vorliegend gehe es um eine erstmalige Rentenzusprache an die Beschwerdeführerin, worüber erst nach Inkrafttreten der revidierten IVV entschieden worden sei. Für das vorliegende Verfahren sei nicht nur der bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung verwirklichte Sachverhalt, sondern insbesondere auch die aktuelle Rechtslage, namentlich das ab dem 1. Januar 2018 anwendbare Berechnungsmodell, massgebend. Weil vorliegend davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin (ab dem 1. Januar 2018) ohne die gesundheitlichen Einschränkungen zu 40 % erwerbstätig wäre, sei es entgegen der beschwerdeführerischen Ansicht nicht zu beanstanden, dass für die Ermittlung des Invaliditätsgrades ab dem 1. Januar 2018 die (neue) gemischte Methode gemäss Art. 27bis Abs. 2 – 4 IVV mit einer Gewichtung des Erwerbsbereiches von 40 % angewendet worden sei. Zudem fügte die Beschwerdegegnerin an, dass auch die Änderung der Berechnungsmethode per 1. Januar 2018 infolge der geänderten Rechtslage ein Revisionsgrund darstelle, selbst wenn, wie von der Beschwerdeführerin verlangt, bereits vor Inkrafttreten der revidierten IVV und somit noch im Jahre 2017 über den Rentenanspruch zu verfügen gewesen wäre.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin ist dagegen der Ansicht, dass vorliegend allein ein familiärer Grund (Geburt eines Kindes und die damit einhergehende Reduktion des [hypothetischen] Erwerbssumms im Gesundheitsfalle) für den Statuswechsel verantwortlich gewesen und gestützt auf die nun ange-

- 10 - wendete gemischte Methode eine EMRK-widrige Reduktion auf eine Viertelsrente per 1. Januar 2018 verfügt worden sei.

E. 3.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägung 3 ergibt sich, dass auch für die Zulässigkeit der rückwirkenden Herabsetzung einer nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (ebenfalls rückwirkend) zugesprochenen ganzen Invalidenrente auf eine Viertelsrente ab dem 1. Januar 2018 im Rahmen einer erstmaligen Rentenzusprache primär ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG vorzuliegen hat. Revisionsgründe gemäss Art. 17 ATSG betreffen Veränderungen des Sachverhaltes (siehe KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015, Art. 17 Rz. 9 f.; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 30-31 Rz. 10 f. und 14). Im vorliegenden Fall erfolgte die potenziell anspruchrelevante Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mit der Geburt der Tochter der Beschwerdeführerin am 16. September 2017 und somit klarerweise unter der Geltung der bereits erwähnten Rechtsprechung gemäss BGE 143 I 60. Daher stellte diese tatsächliche Änderung des (anspruchserheblichen) Sachverhaltes im Zeitpunkt der Geburt unbestrittenermassen kein zulässiger Revisionsgrund dar, welcher eine Herabsetzung einer aufgrund der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs für Vollerwerbstätige ermittelte ganze Invalidenrente bezüglich dieses Zeitpunktes auf eine Viertelsrente in Anwendung der (alten) gemischten Methode erlaubt hätte. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass infolge der IVV-Revision per 1. Januar 2018 mit der angepassten gemischten Methode der durch die Geburt der Tochter im September 2017 sich faktisch verwirklichte Statuswechsel ab dem 1. Januar 2018 auch in der Änderung der

Invaliditätsbe- messungsmethode niederschlagen könne und somit das Erfordernis eines Revisionsgrundes bzw. ein entsprechender Grund für die Herabsetzung ei- ner erstmaligen rückwirkend zugesprochenen Invalidenrente bestehe. Dazu verweist sie namentlich auf das IV-Rundschreiben Nr. 372 vom 1. Ja-

- 11 - nuar 2018 worin festgehalten wird, dass "zukünftig der Wechsel des Status einer versicherten Person wieder als möglicher Revisionsgrund" gelte. Dar- aus leitet die Beschwerdegegnerin ab, dass auch vor dem 1. Januar 2018 eingetretene, revisionsrechtlich beachtliche Sachverhaltsänderungen zu einem Statuswechsel ab dem 1. Januar 2018 führten, sofern die Verfügung erst nach dem 1. Januar 2018 ergangen sei (vgl. zur Nichtanwendbarkeit des revidierten Art. 27bis IVV für Verfügungen vor diesem Zeitpunkt: Urteile des Bundesgerichts 9C_881/2018 vom 6. März 2019 E.4.1 f., 8C_197/2018 vom 25. September 2018 E.5.2, 8C_145/2018 vom 8. August 2018 E.6.2, 9C_219/2018 vom 8. August 2018 E.2 in fine, 8C_21/2018 vom 25. Juni 2018 E.6). Aus dem IV-Rundschreiben Nr. 372 kann abgeleitet werden, dass das BSV einen Statuswechsel und somit auch die Anwendbarkeit der (neuen) gemischten Methode gemäss Art. 27bis Abs. 2 - 4 IVV auf nach dem 1. Januar 2018 erfolgte (anspruchsrelevante) Sachverhaltsänderun- gen im Sinne einer Geburt eines Kindes und die einzig daraus folgende hypothetische Teilerwerbstätigkeit wieder als Revisionsgrund anerkennen will (kritisch dazu aber: RENKER, Die neue "gemischte Methode" der Invali- ditätsbemessung, in: Jusletter vom 22. Januar 2018, S. 18 f.). Davon wären folglich Geburten ab dem 1. Januar 2018 erfasst, was vorliegend aber nicht der Fall ist, weil die Beschwerdeführerin ihre Tochter bereits am 16. Sep- tember 2017 gebar. Der Statuswechsel fand somit nicht unter der Geltung des revidierten Art. 27bis IVV, welcher die neue gemischte Methode kodifi- ziert, statt. Zur Beurteilung eines Sachverhaltes sind nach einem allgemei- nen intertemporalen Grundsatz normalerweise die im Zeitpunkt der Ver- wirklichung geltenden (materiellen) Rechtssätze anzuwenden (vgl. dazu BGE 138 V 475 E.3.1, 132 V 215 E.3.1.1, 130 V 445 E.1.2.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] S 18 52 vom 19. März 2019 E.3.2). Schliesslich wird der vorliegende Fall auch nicht von den vorstehend er- wähten Übergangsbestimmungen zur IVV-Revision vom 1. Dezember

- 12 - 2017 erfasst. Der in Absatz 1 der Übergangsbestimmungen auf Verord- nungsstufe normierte "Revisionstatbestand" ist nicht einschlägig, weil es sich vorliegend nicht um eine am 1. Januar 2018 laufende Dreiviertels- rente, halbe Rente oder Viertelsrente handelt, welche in Anwendung der (alten) gemischten Methode zugesprochen wurde (siehe Urteil des Verwal- tungsgerichtes des Kantons Bern 200 19 174 IV vom 24. April 2019 E.3.2.2 f.). Vielmehr wurde die für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zugesprochene ganze Rente in Anwendung der allge- meinen Methode des Einkommensvergleichs ermittelt. Absatz 2 der Überg- angsbestimmungen ist vorliegend ebenfalls nicht einschlägig. Wenn die Beschwerdegegnerin im per 1. Januar 2018 revidierten Art. 27bis IVV einen (eigenständigen) Revisionsgrund bzw. ein Grund für eine Herabsetzung der ganzen Invalidenrente bei einer erstmaligen rückwirkenden Rentenzu- sprache bereits für vor dem 1. Januar 2018 eingetretene (anspruchserheb- liche) Sachverhaltsänderungen bejaht, würde sie im Ergebnis zu Unguns- ten der Beschwerdeführerin eine erst später in Kraft getretene normative Regelung auf einen sich bereits in der Vergangenheit effektiv verwirklichten Sachverhalt anwenden. Dies steht im Widerspruch mit dem erwähnten all- gemeinen intertemporalen Grundsatz und dafür besteht auch keine spezi- fische intertemporale Regelung gestützt auf die

Übergangsbestimmungen zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017.

E. 3.5

Dass in gesundheitlicher oder erwerblicher Hinsicht eine andere wesentliche Veränderung mit anspruchrelevanten Auswirkungen stattgefunden hätte, wird von der Beschwerdegegnerin weder geltend gemacht noch ergibt sich eine solche aus den vorliegenden Akten. Denn Dr. med. C._____ vom RAD kam in seiner Abschlussbeurteilung vom 31. Januar 2018 zum Schluss, dass auf das psychiatrische Gutachten vom 6. Januar 2018 von Dr. med. B._____ abgestellt werden könne (siehe IV-act. 236 S. 16 f.). Aus dem erwähnten psychiatrischen Gutachten ergibt sich aber keine Verbesserung des Gesundheitszustandes mit Einfluss auf den Invaliditätsgrad,

- 13 - welche eine Herabsetzung der ganzen Invalidenrente auf eine Viertelsrente ab dem 1. Januar 2018 zu rechtfertigen vermöchte (siehe IV-act. 220 S. 1 ff.). Insbesondere wird für den Gutachtenszeitpunkt im Januar 2018 weiterhin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit attestiert und aufgrund der bisherigen Ergebnisse der beruflichen Eingliederungs- bzw. Integrationsmassnahmen werden für die nächste Zeit keine weiteren solche Massnahmen empfohlen. Vielmehr sei für einige Monate mit Eingliederungsmassnahmen zu pausieren und erst danach mit niederschweligen Arbeitsversuchen in einem geschützten Rahmen wieder zu starten (siehe IV-act. 220 S. 24 ff.). Auch aus der übrigen Sachlage ist bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung am 10. Juli 2018 kein anderer Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG ersichtlich. 4. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Unrecht das Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne einer geänderten Art der Invaliditätsbemessung infolge der Geburt der Tochter der Beschwerdeführerin im September 2017 per 1. Januar 2018 angenommen. Mithin durfte sie gestützt darauf die der Beschwerdeführerin für den vorangegangenen Zeitraum zugesprochene ganze Invalidenrente im Rahmen einer erstmaligen rückwirkenden Rentenzusprache nicht ab dem 1. Januar 2018 und unter Berücksichtigung der auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretenen revidierten IVV auf eine Viertelsrente herabsetzen (vgl. zu diesem Ergebnis auch: Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern 200 19 174 IV vom 24. April 2019 E.3, insbesondere E.3.3). Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die weiteren Rügen nicht weiter einzugehen. Die Beschwerdegegnerin ist in Gutheissung der Beschwerde zu verpflichten, der Beschwerdeführerin auch über den 31. Dezember 2017 hinaus eine ganze Invalidenrente sowie die dazugehörige Kinderrente (ab 1. September 2017) auszurichten. 5. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder

- 14 - Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Infolge des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens, sind die Gerichtskosten von Fr. 700.-- der Beschwerdegegnerin zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG).

E. 6

Die Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu Lasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte am 6. September 2018 eine Honorarnote über Fr. 1'908.95 (7.17 h à Fr. 240.-- zzgl. 3 % Spesenpauschale und 7.7 % MWST) ein. Der geltend gemachte Vertretungsaufwand erweist sich vorliegend als angemessen. Die

Beschwerdegegnerin hat somit die Beschwerdeführerin mit insgesamt Fr. 1'908.95 aussergerichtlich zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.